

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

Liestal, 18. März 2025
VGD/KIGA/sho

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung (Art. 17a – 17e ArGV 2), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vorlage zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; [SR 822.112](#)) betreffend die Live-in-Betreuung zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen. Mit den neu vorgesehenen Artikeln 17a – 17e E-ArGV2 sollen besondere Bestimmungen für Arbeitnehmende eingeführt werden, welche für die häusliche Pflege einer zu betreuenden Person in deren Haushalt wohnen und im Rahmen eines Dreiecksverhältnisses (vorliegend privater Haushalt – Personalverleiher – Arbeitnehmende) zum Einsatz kommen. Anlass zu dieser Revision gibt ein Urteil des Bundesgerichts (2C_470/2020), das in derartigen Dreiecksverhältnissen das Arbeitsgesetz für anwendbar erklärt hat.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft befürwortet die Einführung von Sonderbestimmungen in der ArGV 2 zum Schutz von Arbeitnehmenden, welche im Rahmen eines Dreiecksverhältnisses die Live-in-Betreuung in Privathaushalten übernehmen. Durch das Zusammenfallen von Wohn- und Arbeitsort und die dadurch besonders sorgfältig vorzunehmende Abgrenzung zwischen Arbeits- und Ruhezeiten erscheint dem Regierungsrat eine spezifische Regulierung dieser Art von Arbeitsverhältnissen sinnvoll und notwendig.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat den Einbezug der betroffenen Sozialpartner in die Ausarbeitung der Vorlage mit dem Ziel, im Sinne eines Kompromisses eine tragfähige Lösung zu schaffen. Kritisch steht der Regierungsrat hingegen der vorgesehenen Beschränkung des Geltungsbereichs auf Betriebe gegenüber, die dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) zum Personalverleih unterstellt sind (Art. 17a Abs. 3 E-ArGV 2): Beim Arbeitsge-

setz und seinen Ausführungsbestimmungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen, die unabhängig davon zur Anwendung gelangen müssen, ob ein ave GAV existiert. Etwas Anderes vorzuschreiben hiesse, dass bei Fehlen einer gesamtarbeitsvertraglichen Einigung der Sozialpartner oder beim Wegfall der Allgemeinverbindlichkeit die in der ArGV 2 vorgesehenen Sonderbestimmungen für Live-in-Betreuungsverhältnisse nicht greifen würden. Eine Unterscheidung zwischen Betrieben, auf welche der ave GAV zum Personalverleih angewendet wird oder die sich diesem freiwillig anschliessen, und anderen Betrieben, die in Dreieckskonstellationen Arbeitnehmende in Privathaushaltungen einsetzen, überzeugt den Regierungsrat nicht, zumal auch das Bundesgericht keine derartige Unterscheidung getroffen hat. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die geplanten Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung für sämtliche Arbeitnehmenden gelten sollten, die derartige Leistungen in einem Dreiecksverhältnis erbringen.

2. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen hat der Regierungsrat die folgenden Anmerkungen:

Redaktionelle Hinweise

In gesetzesredaktioneller Hinsicht fällt auf, dass die mit fünf Artikeln zur Live-in-Betreuung vorgeschlagene Ergänzung im 3. Abschnitt der ArGV 2 nicht der herkömmlichen Systematik entspricht. Der Regierungsrat regt an, sämtliche arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen in den 2. Abschnitt der ArGV 2 zu transferieren und im 3. Abschnitt idealerweise nur einen Artikel aufzunehmen, welcher eine Definition der hauswirtschaftlichen Leistungen sowie der Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung enthält. Im Übrigen soll auf die Sonderbestimmungen im 2. Abschnitt verwiesen werden.

Der Regierungsrat schlägt zudem vor, die neuen Sonderbestimmungen unter den vereinfachenden Titel der Live-in-Betreuungsdienste zu stellen.

Umfassender Geltungsbereich

Wie oben ausgeführt, beantragt der Regierungsrat, den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung auf sämtliche Arbeitnehmenden auszuweiten, welche hauswirtschaftliche Leistungen in einem Dreiecksverhältnis erbringen und nicht auf den Personalverleih zu beschränken:

- Dies bedingt eine Anpassung des Wortlauts von Art. 17a Abs. 1 E-ArGV 2 dahingehend, dass nicht von Arbeitnehmenden gesprochen wird, die an einen privaten Haushalt verliehen, sondern die «(...) *in einem privaten Haushalt eingesetzt* (...)» werden und im Haushalt der betreuten Person wohnen.
- Art. 17a Abs. 3 E-ArGV 2 ist aus den eingangs genannten Gründen zu streichen.
- Auch in Art. 17e E-ArGV 2 sollte der Begriff des Personalverleihers durch eine allgemeinere Umschreibung des Arbeitgebenden ersetzt werden.

Mehr Klarheit und Rechtssicherheit

Der Regierungsrat stellt fest, dass der vorliegende Entwurf – auch in Kombination mit den allgemeinen arbeitsgesetzlichen Vorschriften – sehr komplex und mitunter nicht ausreichend klar formuliert ist. Dies kann zu Verständnisproblemen und Vollzugsfragen auf Seiten der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, aber auch bei den Arbeitsinspektoraten führen:

- Beim Bereitschaftsdienst, der auch ausserhalb des Haushalts geleistet werden kann, ist beispielsweise unklar, ob die Wegzeit gleich wie bei Piketteinsätzen an die Arbeitszeit anzurechnen ist (Art. 17b Abs. 1 E-ArGV 2). Für den Regierungsrat ist kein Grund ersichtlich, beim Bereitschaftsdienst im Rahmen von hauswirtschaftlichen Leistungen diesbezüglich Raum für eine andere Handhabung zu lassen. Demnach sollte die analoge Anwendung von Art. 15 Abs. 2 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; [SR 822.111](#)) explizit festgehalten werden.
- Die Regelung zur Aufteilung des Bereitschaftsdienstes in maximal drei Zeitabschnitte und die Berechnung der Arbeitszeiten bei effektiv geleisteten Einsätzen ist kompliziert und auslegungsbedürftig (Art. 17b Abs. 3 E-ArGV 2). Fehler bei der Erfassung der Arbeitszeiten und unterschiedliche Interpretationen bei einer Arbeitszeitkontrolle können die Folge sein. Dem Regierungsrat erscheinen deshalb konkretisierende Ausführungen in der Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) mit aussagekräftigen Beispielfällen wichtig.
- Die Normierung der Ruhezeiten in Art. 17c E-ArGV 2 kann im Verhältnis zu Art. 15a Abs. 2 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; [SR 822.11](#)) sowie zu Art. 19 Abs. 1 und 2 ArGV 1 zu Missverständnissen führen. Im Verordnungstext oder zumindest in der Wegleitung sollte ausdrücklich festgehalten werden, ob diese Ruhezeitvorschriften mit Art. 17c E-ArGV 2 wegbedungen werden oder zusätzlich zur Anwendung gelangen sollen.
- In Abweichung von der allgemeinen Pausenregelung im Arbeitsgesetz muss gemäss den Erläuterungen zu Art. 17d Abs. 1 E-ArGV 2 eine der täglichen Pausen mindestens 60 Minuten lang sein. Diese Aussage geht in dieser Klarheit nicht aus dem Wortlaut der Bestimmungsbestimmung hervor. Zur Verdeutlichung schlägt der Regierungsrat daher vor, den Wortlaut von Art. 17d Abs. 1 E-ArGV 2 analog zu dessen Absatz 2 mit der Formulierung «(...) *eine zusammenhängende Pause von mindestens einer Stunde* (...)» zu präzisieren. Ausserdem ist unklar, ob abgesehen von dieser explizit vorgesehenen Abweichung die Regelungen in Art. 15 ArG und Art. 18 ArGV 1 anwendbar sind oder nicht.

Eingeschränkte Praktikabilität

Wie der erläuternde Bericht festhält, wird diese Art von Arbeitsverhältnis oft mit Pendelmigrantinnen und -migranten abgeschlossen. Diese halten sich im Rahmen des ausländerrechtlichen Meldeverfahrens während höchstens drei Monaten in der Schweiz auf, um im Anschluss wieder in ihre Herkunftsländer zu reisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass beim Einsatz von Pendelmigrantinnen und -migranten bei der Live-in-Betreuung Vorbehalte betreffend Zweckmässigkeit und Kontrollierbarkeit der geplanten Regelungen angebracht werden müssen. Dies betrifft namentlich die vorgesehene Kompensation von sonntags geleisteter Überzeit während eines Zeitraums von 26 Wochen (Art. 17a Abs. 2 E-ArGV 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 ArGV 2). Auch die Vorgabe, wonach im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren sind, wobei diese unregelmässig auf das Jahr verteilt werden können, dürfte in solchen Fällen in der Praxis kaum eine Rolle spielen (Art. 17a Abs. 2 E-ArGV 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).

Die grundsätzliche Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeiten ist in Art. 73 ArGV 1 geregelt. Als Hauptgrund, weshalb mit Art. 17e E-ArGV 2 eine zusätzliche Bestimmung zur Arbeitszeiterfassung bei der Live-in-Betreuung geschaffen werden soll, macht der Regierungsrat die besonderen Visierungspflichten aus. Dazu ist anzumerken, dass eine Gegenzeichnung der Arbeitszeitrapporte durch die betreute Person nicht in jedem Fall möglich sein wird und angesichts der vage umschriebenen Visierungsmodalitäten durch den Arbeitgebenden weitere Unklarheiten bestehen. Wie die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit mit nicht oder unzureichend visierten Arbeitszeiterfassungen umzugehen haben, ist nicht geklärt. Insgesamt erscheint die vorgesehene Visie-

rungsregelung wenig praktikabel und dürfte dem dahinterstehenden Kontrollbedürfnis nicht in jedem Fall gerecht werden. Es sollte geprüft werden, ob Art. 73 ArGV 1 auf sinnvolle Weise ergänzt und auf eine Sonderbestimmung für die Live-in-Betreuung verzichtet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin